

**Satzung über eine Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Schloßstraße 54-82“ in Rimbach
nach den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches**

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, folgende Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schloßstraße 54-82“ in Rimbach beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach ist der Beschluss gefasst worden, einen Bebauungsplan für den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Geltungsbereich aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird zeitgleich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

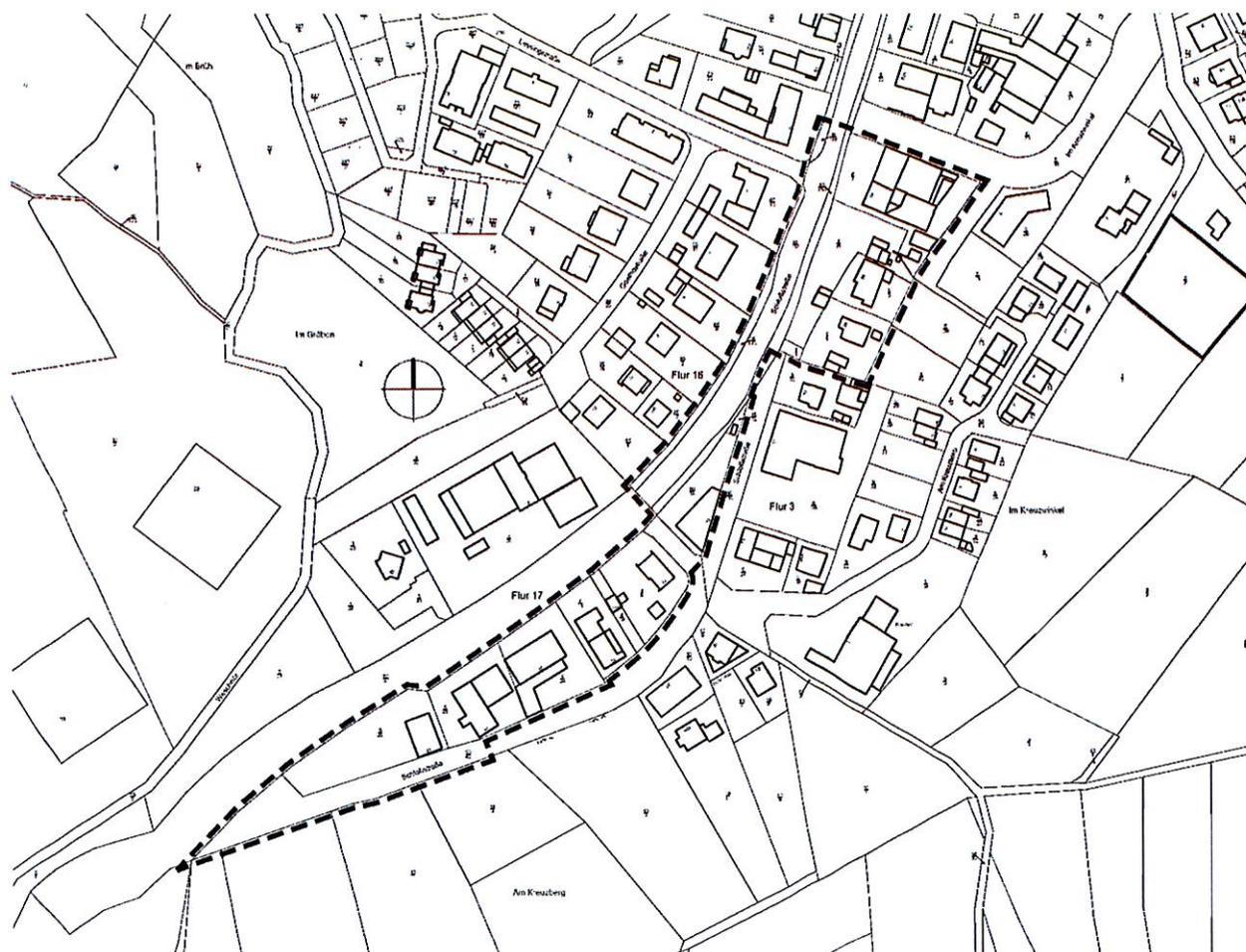
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

- Gemarkung Rimbach, Flur 3, Flurstücke Nr. 6/5, Nr. 6/6, Nr. 6/7, Nr. 8/9 und Nr. 8/26
- Gemarkung Rimbach, Flur 16, Flurstücke Nr. 85/12, Nr. 85/14, Nr. 86/145, Nr. 86/156 (teilweise), Nr. 86/157 (teilweise) und Nr. 86/158 (teilweise)
- Gemarkung Rimbach, Flur 17, Flurstücke Nr. 4/9, Nr. 4/10, Nr. 4/11, Nr. 5/24, Nr. 5/25, Nr. 5/26 und Nr. 50/43 (teilweise)

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre hat eine Gesamtgröße von ca. 1,93 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Lageplan durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Rimbach.

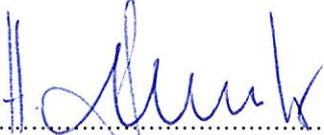
§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Gemeinde Rimbach in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der ortsüblichen Bekanntmachung an gerechnet, oder bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes für den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Geltungsbereich außer Kraft. Die Bestimmung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist entsprechend anzuwenden.

Der Beschluss der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schloßstraße 54-82“ in Rimbach erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach am 08. September 2020.

Rimbach, den **09. Sep. 2020**

.....


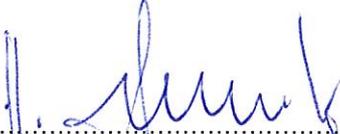
Holger Schmitt, Bürgermeister



Siegel

Die Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB erfolgte am **11. Sep. 2020**

Rimbach, den **11. Sep. 2020**

.....


Holger Schmitt, Bürgermeister



Siegel